

Bereich: Fachbereich Finanzen

Aktenzeichen: 200 20 20 01

Datum: 18.02.2026

Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Finanzausschuss	11.03.2026				
Kreisausschuss	11.03.2026				
Kreistag	25.03.2026				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Haushaltskonsolidierungskonzept 2026

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt das anliegende Haushaltskonsolidierungskonzept des Landkreises Jerichower Land für den Zeitraum 2026 – 2034.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Gemäß § 98 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA), in der derzeit geltenden Fassung, ist der Haushalt einer Kommune in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen.

Kann ein Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept auszustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb welcher der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der in der Vermögensrechnung (Bilanz) und im Ergebnisplan ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll. Die dargestellten Maßnahmen sind für die Kommune grundsätzlich verbindlich.

Die Haushaltssatzung 2026 weist ein negatives Jahresergebnis aus. Der Fehlbetrag kann nicht vollständig durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 3 KVG LSA nachzukommen.

Mittelfristig zeichnet sich ab, dass der Liquiditätsrahmen des Landkreises Jerichower Land der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf, da dieser ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan überschreiten wird.

Aus diesen Gründen ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen und vorzulegen.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 100 Abs. 6 KVG LSA spätestens mit der Haushaltssatzung vom Kreistag zu beschließen, entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO dem Haushaltsplan beizufügen und der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Anlagen: Anlage 1 – Haushaltskonsolidierungskonzept 2026

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)

